



V O R L A G E

Drucksachennummer

VRS-23/2026

BL	GF A	GF C
Tr	Rei	Vo

öffentlich

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung TOP 6	03.07.2026

Gegenstand:

Weitere Beschlüsse zur Tarifreform AVV/VRS

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt den dargelegten Konzepten und Ausführungen zum Jobticket, Kombiticket und Tarifindexverfahren im Rheinlandtarif zu.

Erläuterungen:

Bisherige Beschlusslage

Aufbauend auf dem in der gemeinsamen Verbandsversammlung am 12.12.2025 beschlossenen einheitlichen Bartarif wurden in den vergangenen Monaten zwischen den Verbundgesellschaften und den Verkehrsunternehmen im AVV und VRS weitere Tarifprodukte, Regelungen und Sonderatbestände ausgearbeitet, fachlich bewertet und zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der Beschlussfassung in der gemeinsamen Zweckverbandsversammlung von AVV und VRS am 27.03.2026 wurden die wesentlichen verbleibenden Bestandteile der Tarifreform AVV/VRS beschlossen und damit die tarifliche Grundlage für die Einführung des Rheinlandtarifs zum 01.06.2026 entsprechend hergestellt.

Gegenstand der Beschlussfassung waren insbesondere die Einführung eines rheinlandweiten Schülertickets, das Angebot im Sozialticketsegment, die Einführung von Monatstickets, Regelungen zur kommunalen Subventionierung, die Fortführung bestehender Übergangs- und grenzüberschreitender Tarife sowie weitere begleitende Maßnahmen im Rahmen der Tarifreform. Die beschlossenen Produkte und Maßnahmen leiten sich konsequent aus den strategischen Leitplanken ab, die bereits in der gemeinsamen Verbandsversammlung von AVV und VRS am 03.04.2025 festgelegt wurden, mit dem Ziel, den Tarif für die Fahrgäste verständlicher und transparenter zu gestalten, digitale Angebote und vor allem eezy.nrw gezielt zu stärken, das Deutschlandticket systematisch einzubetten, die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu sichern und zugleich die Anschlussfähigkeit zu benachbarten Tarifräumen zu gewährleisten.

Die Umsetzung erfolgt dabei bewusst differenziert. Vereinheitlichungen wurden dort vorgenommen, wo sie sachgerecht waren. Zugleich wurden dort, wo regionale Besonderheiten oder bestehende Strukturen zu berücksichtigen waren, ergänzende oder gestufte Regelungen beschlossen. Die Maßnahmen sind nicht als Einzelentscheidungen zu verstehen, sondern als Bestandteil eines abgestimmten Gesamtkonzepts, das kurz- und mittelfristige Umsetzbarkeit ebenso berücksichtigt wie langfristige Zielsetzungen. Der digitale eezy-Tarif nimmt innerhalb des neuen Rheinlandtarifs eine zentrale Rolle ein. Er wirkt als ergänzendes und ausgleichendes Element insbesondere im Gelegenheitsverkehr und ermöglicht es, veränderte Preiswirkungen im klassischen Tarifgefüge systemkonform abzufedern. Die weitere Etablierung von eezy ist daher integraler Bestandteil der Tarifreform und Voraussetzung für deren erfolgreiche Umsetzung.

Mit den bereits erfolgten Beschlussfassungen steht zum 01.06.2026 nun ein in weiten Teilen einheitlicher, belastbarer Rheinlandtarif zur Verfügung, der den aktuellen Marktbedingungen Rechnung trägt und eine verlässliche Grundlage für die weitere tarifliche Entwicklung im Rheinland bildet.

Die Erstellung der Tarifbestimmungen erfolgte parallel auf Grundlage der inhaltlichen Ausarbeitungen. Nach dem entsprechenden Umlaufbeschluss auf Ebene des Unternehmensbeirats wurde anschließend der erste Tarifantrag zum Rheinlandtarif bei der Bezirksregierung Köln eingereicht und zwischenzeitlich auch bereits genehmigt.

Entwicklungen in den weiteren Produktsegmenten

Jobticket im Rheinlandtarif zum 01.01.2027

Im Zuge der Tarifreform AVV/VRS wurde auch die zukünftige Ausgestaltung des Jobtickets diskutiert. Jobticketangebote hatten im AVV und insbesondere im VRS über viele Jahre eine hohe Bedeutung innerhalb der jeweiligen Tariflandschaften. Mit der Einführung des Deutschlandtickets sowie des Deutschlandticket Job haben sich die Rahmenbedingungen für Jobticketmodelle jedoch grundlegend verändert. Dies ging mit einer deutlichen Reduzierung der Nachfrage nach regionalen Jobticketangeboten einher, insbesondere nach fakultativen Angeboten.

Gleichwohl werden auch nach Einführung des Deutschlandtickets in beiden Verbünden weiterhin nennenswerte Stückzahlen regionaler Jobtickets – insbesondere im solidarischen Modell – nachgefragt. Damit werden weiterhin stabile Einnahmen erzielt, wenngleich auf einem gegenüber der Vergangenheit geringeren Niveau. Das Produktsegment Jobticket spielt somit aber auch künftig noch eine relevante Rolle innerhalb der Tariflandschaft.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Tarifreform der Gutachter exeo Strategic Consulting AG beauftragt, in enger Abstimmung mit der Projektgruppe, ein einheitliches Jobticketmodell für den Rheinlandtarif zu konzipieren. Analog zum Vorgehen im Bartarif wurde hierzu ein Simulationsmodell entwickelt, auf dessen Basis unterschiedliche Szenarien abgeleitet und die möglichen Auswirkungen verschiedener Modellvarianten hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung sowie ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit fundiert diskutiert und bewertet werden konnten. In enger Abstimmung mit den Partnerunternehmen konnte auf Grundlage dieser Analysen in den Sitzungen der AG Tarifreform ein gemeinsames Jobticket-Modell festgelegt werden. Demnach soll ab dem 01.01.2027 neben dem Deutschlandticket Job als regionales Jobticketprodukt ausschließlich ein solidarisches Jobticket angeboten werden. Sowohl die grundlegende Preislogik als auch die Preishöhe orientieren sich eng an den bereits bestehenden Regelungen im AVV- und VRS-Gebiet.

Das **solidarische Jobticket** ist wie folgt ausgestaltet:

- **Geltungsbereich:** Rheinlandnetz
- **Preis:** abhängig vom Standort der Firma (drei Standortkategorien)
 - Standort 1: Städte Köln und Bonn
 - Standort 2: Heutige Standortkategorie 2 im VRS-Tarif
 - Standort 3: Städte Aachen und Düren sowie alle übrigen Kommunen im Verbundgebiet des Rheinlandtarifs

Standortkategorie	Preis Solidarisches Jobticket
1	75,00 €
2	56,00 €
3	36,00 €

- **Zugangsvoraussetzung:** Mindestunternehmensgröße von 15 Mitarbeitenden
- **Zusatzleistung Mitnahmeregelung:** montags – freitags ab 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen Mitnahme einer erwachsenen Person und bis zu drei Kindern unter 15 Jahren
- **Obligatorische Abnahme** für alle ständig beschäftigten Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der über den Ausnahmekatalog definierten Personengruppen.
- **Erweiterungsoption:** Beibehaltung der Erweiterung nach Ostbelgien

Die Regelungen zum weiteren Umgang mit bestehenden regionalen Jobticket-Verträgen sowie interessierten Neukunden nach dem 01.06.2026 wurden zwischenzeitlich in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands VRS am 27.03.2026 behandelt. Demnach wurde eine Übergangsphase bis zum 31.12.2026 festgelegt, die bis zur Einführung des neuen Jobticket-Produkts im Rheinlandtarif zum 01.01.2027 gilt. Bestehende regionale Jobticket-Verträge werden demnach unabhängig von ihrem jeweiligen vertraglichen Laufzeitende einheitlich bis zum 31.12.2026 fortgeführt. Sofern Verträge formal über diesen Zeitpunkt hinauslaufen, ist zur Beendigung eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner abzuschließen. Ab dem 01.01.2027 erfolgt die Umstellung der Bestandskunden auf das neue Jobticket-Produkt im Rheinlandtarif. Während der Übergangsphase bis zum 31.12.2026 können darüber hinaus interessierte Unternehmen weiterhin Verträge zu bestehenden, regionalen AVV- bzw. VRS-Jobticket-Produkten abschließen. Diese Neuverträge sind entsprechend bis zum 31.12.2026 zu befristen oder mit einer Regelung zu versehen, die eine automatische Umstellung auf das neue Jobticket-Produkt des Rheinlandtarifs zum 01.01.2027 vorsieht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das neue Jobticket-Produkt im Rheinlandtarif noch unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) im Kontext der Förderrichtlinie zum Deutschlandticket stand. Das neu konzipierte Produkt wurde dem MUNV NRW zur entsprechenden Prüfung vorgelegt und von diesem als nicht förderschädlich eingestuft.

Kombiticket

Im Rahmen der letzten Sitzungen der AG Tarifreform wurde auch die künftige Ausgestaltung der Kombitickets diskutiert. Die beteiligten Partnerunternehmen haben sich darauf verständigt, bestehende Kombiticket-Verträge zu wahren und mit ihren jeweils vereinbarten Preisen und Geltungsbereichen unverändert fortzuführen. Eine räumliche Ausweitung auf das gesamte Rheinlandnetz erfolgt für Bestandsverträge nicht. Dadurch wird Planungssicherheit für die Partnerunternehmen und Kooperationspartner gewährleistet und der Fortbestand bestehender Kooperationen abgesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Preissensibilität der Kooperationspartner und der mittlerweile hohen Marktdurchdringung des Deutschlandtickets wären Preiserhöhungen im Zuge einer Ausweitung des Geltungsraumes nur schwer durchsetzbar gewesen. Zudem erfolgt die Nutzung der Kombitickets gemäß aktuellen Untersuchungen meist sehr lokal, weshalb die Nachfrage nach einem vergrößerten Geltungsbereich auf Seite der Kooperationspartner voraussichtlich gering ausfällt. Sollte dies jedoch gewünscht sein, kann entsprechend der Kündigungsfristen ein neuer Vertrag mit dem neuen Geltungsbereich geschlossen werden. Der Bestandsschutz der aktuellen Rahmenverträge soll bis spätestens Ende 2028 gewährt werden. In diesem Jahr laufen viele der großen Rahmenverträge im VRS-Verbundgebiet aus.

Für neu abzuschließende Kombiticket-Verträge ist vorgesehen, grundsätzlich ausschließlich das Rheinlandnetz als Geltungsbereich anzubieten. Die Kalkulation basiert hierbei auf einem solidarischen Ansatz. Ziel ist eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Tarifstruktur im Zuge des neuen Verbundtarifs auch im Bereich der Kombitickets.

Preislich soll die Ausgestaltung neuer Kombiticket-Verträge weiterhin auf individualisierten Kalkulationen basieren. Etwaige Aufpreise für einen größeren räumlichen Geltungsbereich werden dabei aufgrund der erwarteten Nachfrage gering ausfallen und werden sich voraussichtlich im Rahmen einer regulären Tariffortschreibung bewegen; größere Preissprünge sollen vermieden werden, um die Akzeptanz bei Kooperationspartnern und Nutzenden nicht zu gefährden. Insgesamt verfolgt die vereinbarte Vorgehensweise das Ziel, bestehende Kooperationen zu sichern, gleichzeitig aber für zukünftige Verträge eine klare, einheitliche und an den Rheinlandtarif angepasste Systematik zu etablieren.

Für die Kalkulation der Preisstellung neuer Kooperationen wurde durch die Verbundgesellschaften bereits eine Aktualisierung des Kalkulationsschemas auf Basis der neuen Preisstufen und Preise im Rheinlandtarif vorgenommen. Die Kalkulationen werden durch die jeweilige Verbundgesellschaft erstellt. Für Kleinstverträge und sehr kurzfristig angekündigte Kooperationen wird den Partnerunternehmen in beiden Verbünden zudem eine Preistabelle zur Verfügung gestellt. Sonderfälle des Kombitickets, wie das in AVV und VRS gültige Gästeticket Nordeifel sowie die Hoteltickets und fakultative Angebote wie z. B. die KölnCard, sollen unter der Tarifreform zudem weiter unverändert fortgeführt werden. Fakultative Ansätze sollen vor der Umsetzung der Stufe 2 im Rheinlandtarif neu bewertet werden. Auch die heute ausschließlich im VRS (Stadt Köln, Stadt Bonn, Region Bonn und VRS-Netz) angebotenen Kongresstickets sollen weiter fortgeführt werden. Bei Bedarf könnte das Produkt künftig auch in Aachen angeboten werden. Die preisliche Ausgestaltung befindet sich gerade noch in der Überarbeitung. Statt des VRS-Netzes soll künftig das Rheinlandnetz angeboten werden.

Um der besonderen Situation der AustauschschülerInnen im VRS gerecht zu werden, haben sich die Teilnehmer der AG Tarifreform am 22.05.2026 darauf verständigt, das Kongressticket für die Nutzung im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen für die daran teilnehmenden GastschülerInnen zu öffnen.

Somit können Schulträger mit Sitz im VRS-Verbundgebiet ab dem 01.06.2026 für GastschülerInnen, die an einem solchen Austauschprogramm teilnehmen, das Kongressticket beziehen. Die ansonsten beim Kongressticket notwendige Mindestabnahme besteht bei Abnahme dieses Tickets für AustauschschülerInnen nicht. Das Ticket gilt jeweils für einen Tag, es gilt immer im VRS-Netz und der Preis beträgt ab dem 01.06.2026 4,30 Euro/Tag/Ticket.

Dieses Angebot stellt – ohne ein neues Produkt zu schaffen – eine Alternative zum Bezug des Schülertickets zum Selbstzahlerpreis dar. Dieses Schülerticket kann zu Beginn des neuen Schuljahres ab dem 01.08.2026 auch für AustauschschülerInnen bezogen werden. Die Geltungsdauer beträgt immer einen Kalendermonat, es gilt immer im Rheinlandnetz und der Preis beträgt ab dem 01.08.2026 47,25 Euro/Monat/Ticket.

Bezüglich der vertrieblichen Umsetzung sollen künftig, wie bereits heute im VRS, alle digitalen Tickets mit VDV-Barcode ausgegeben werden. Die Ausgabe von Kombitickets über die zentrale Vertriebsplattform (ZVP) als VDV-Barcode befindet sich im AVV derzeit noch in der technischen Konzeption, so dass eine Umsetzung noch aussteht. Der Umsetzungszeitpunkt ist derzeit noch unklar. Möglichst sollten, wie in der AG Tarifreform abgestimmt, ab 31.07.2028 nur noch VDV-Barcodes ausgegeben und Lösungen mit Print@home-Tickets abgelöst werden. Bis zur Umsetzung werden im ganzen Rheinlandtarifgebiet auch Kombitickets ohne VDV-Barcode als Übergangslösung anerkannt. Es muss jedoch jeweils das Rheinlandtarif-Kombiticket-Logo sowie eine entsprechende textliche Kennzeichnung als nicht übertragbarer Fahrausweis aufgedruckt werden. Bei Abschluss von Neuverträgen sollen im AVV zudem künftig bei Hardtickets die im VRS bekannten sichtbaren Fälschungssicherheitsmerkmale wie z. B. die Kopierschutzfarbe Pantone 804 aufgebracht werden.



Gemeinsames Tarifindexverfahren zur Preisfortschreibung ab 2027

Im Zuge der Zusammenführung der Tarife von AVV und VRS zu einem gemeinsamen Rheinlandtarif ist ab dem Jahr 2027 auch eine Neugestaltung der Tariffortschreibung vorzunehmen. Hintergrund ist die künftig einheitliche Tariflandschaft im Rheinland, die ein konsistentes und für alle Beteiligten nachvollziehbares Verfahren zur Anpassung der Fahrpreise erfordert.

Die bislang in AVV und VRS angewendeten Tarifindexverfahren sind in ihrer Grundsystematik weitgehend vergleichbar und zielen jeweils auf eine möglichst kostendeckende Entwicklung der Tariferträge unter Berücksichtigung der wesentlichen betrieblichen Kosten der Partnerunternehmen ab. Bei den heutigen Verfahren in beiden Verbünden fließen in den Aufwandsindex derzeit Kostenentwicklungen aus den Bereichen Personal, Material, Energie und Kapital ein. Die Auswahl der entsprechenden Kennzahlen (u. a. TV-N NRW und Erzeugerpreisindizes) sowie deren Gewichtung ist derzeit bereits identisch. Durch Multiplikation mit dem Aufwandfortschreibungsfaktor (Kehrwert des Kostendeckungsgrads) wird der entsprechende Tarifanpassungsvorschlag ermittelt.

Für den Rheinlandtarif ist vorgesehen, die bisherigen Verfahren in einem gemeinsamen, weiterentwickelten Tarifindexverfahren zusammenzuführen. Dieses orientiert sich an den bewährten Strukturen der bisherigen Indexmodelle und basiert weiterhin auf einem gewichteten Aufwandsindex, der die Kostenentwicklungen insbesondere bei Personal, Material, Energie sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen abbildet. Ergänzt wird der Aufwandsindex um einen Aufwandfortschreibungsfaktor, der sicherstellen soll, dass das Verhältnis zwischen Aufwendungen und Einnahmen mindestens konstant bleibt. Im Unterschied zum bisherigen Verfahren im VRS wird der Preiskorridor, der bisher die Höhe der Tariffortschreibung auf Werte zwischen 1,5% und 3,5% festgelegt hat, nicht mehr angewendet. Dieser wurde in der Vergangenheit auch oft umgangen.

Ein preispolitischer Handlungsspielraum bleibt weiterhin erhalten, der im Rahmen der Gremienbefassung und der Abstimmungen mit den Partnerunternehmen genutzt werden kann.

Die Tariffortschreibung im Rheinlandtarif soll gemäß dem Vorschlag der Verbundgesellschaften weiterhin auf Basis vollständiger Kalenderjahre erfolgen, wodurch die zeitliche Vergleichbarkeit der Kostenentwicklungen gewährleistet bleibt und die Einhaltung der Gremien- und Entscheidungsfristen erleichtert wird. Dies stellt einen erheblichen Vorteil im Vergleich zum neuen Indexverfahren zum Deutschlandticket dar, da hier entsprechende Werte frühestens Ende August zur Verfügung stehen würden. Details zum vorgeschlagenen neuen Verfahren für den Rheinlandtarif sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Das neue gemeinsame Tarifindexverfahren soll erstmals für die Preisfortschreibung im Jahr 2027 angewendet werden und schafft damit eine verlässliche, transparente und regional angepasste Grundlage für die künftige Entwicklung der Fahrpreise im Rheinlandtarif.

Weiteres Vorgehen

Mit der Umsetzung der Tarifreform im Rheinland ist ein bewusst gestuftes Vorgehen verbunden. Während die erste Stufe der Einführung der neuen Tarifstruktur dient und dabei bewusst bestehende Regelungen in sensiblen Bereichen zunächst fortgeführt werden, soll die zweite Stufe gezielt der Weiterentwicklung und Konsolidierung des Tarifsystems dienen.

In der zweiten Stufe (01.06.2028) sollen insbesondere jene Bereiche betrachtet und weiterentwickelt werden, die zum Zeitpunkt der Einführung aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder operativer Rahmenbedingungen nicht unmittelbar angepasst werden konnten. Hierzu zählen unter anderem die Abschaffung der Kurzstrecke, die Ausgestaltung kommunaler Subventionierungsmodelle im Zusammenhang mit konventionellen Citytickets sowie der Umgang mit bestehenden Übergangstarifen zum VRR sowie nach Heerlen.

Die Phase bis zur Umsetzung der zweiten Stufe dient dabei nicht lediglich als Übergangszeit, sondern als aktive Beobachtungs- und Entwicklungsphase. Sie soll genutzt werden, um die Umsetzung des Rheinlandtarifs im Markt zu analysieren, Erkenntnisse zur Akzeptanz und Nutzung der neuen Tarifstruktur zu gewinnen und insbesondere die Etablierung und Marktdurchdringung des digitalen Tarifs eezy.nrw weiter voranzubringen. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen sowie veränderte externe Rahmenbedingungen fließen in die fachliche Bewertung und Vorbereitung der zweiten Stufe ein.

Ziel der zweiten Stufe ist es, auf Grundlage dieser Entwicklungen eine weitergehende tariffachliche und strukturelle Harmonisierung zu erreichen, ohne die Akzeptanz der Tarifreform oder die soziale Verträglichkeit zu gefährden. Die hierfür erforderlichen Konzepte sollen rechtzeitig vorbereitet, mit den relevanten Akteuren abgestimmt und anschließend den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen auf Verbandsmitglieder:

Keine

gez. Schuster

Der Verbandsvorsteher